

Die Arbeitsgerichte wurden durch den Erlaß des Staatsrates vom 4. April 1963 abgeschafft und durch Senate bzw. Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten ersetzt.

Die exklusive Stellung der Gerichte als Organe der Rechtsprechung wird durch die Tätigkeit von Gesellschaftsgerichten zunehmend eingeschränkt. Gesellschaftsgerichte bestehen in der SBZ zur Zeit nur als betriebliche Konfliktkommissionen. Diese wurden 1953 in den volkseigenen Betrieben und in den Verwaltungen zur Entscheidung von Arbeitsstreitfällen gebildet<sup>398</sup>. Sie schränkten also zunächst nur die Tätigkeit der Arbeitsgerichte ein, denn ihre Anrufung ist seitdem obligatorisch, und die Arbeitsgerichte konnten nur als Rechtsmittelgerichte in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitsstreitfall sich in einem Betrieb mit einer Konfliktkommission ereignete. Im Frühjahr 1960 wurde die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen erheblich erweitert<sup>399</sup>. Seitdem entscheiden sie nicht nur Arbeitsstreitfälle, sondern behandeln auch Verletzungen der sozialistischen Moral und der Arbeitsdisziplin, Einsprüche der Arbeitnehmer gegen Disziplinarmaßnahmen des Betriebsleiters, Streitfälle aus der Sozialversicherung und vor allem geringfügige Verletzungen von Strafgesetzen durch Arbeitnehmer. Der Staatsratserlaß vom 4. April 1963 erweiterte den Kreis der zu behandelnden Straftaten. Grundsätzlich soll jede geringfügige Straftat, die erstmalig begangen ist, von der Konfliktkommission behandelt werden. Außerdem dürfen die Konfliktkommissionen auch kleine zivilrechtliche Streitigkeiten behandeln. Als weitere Gesellschaftsgerichte sieht der Staatsratserlaß Schiedskommissionen in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Wohnbezirken vor, die später errichtet werden sollen. Aufgabe der Konfliktkommissionen und später der Schiedskommissionen in Strafsachen ist nicht eine Bestrafung, sondern die gesellschaftliche Erziehung des Täters, die schon durch die Art und Weise, wie die Verhandlung geführt wird, erreicht werden soll. Die Gesellschaftsgerichte werden als Anzeichen dafür bezeichnet, daß in der SBZ der Prozeß des Absterbens des Staates und der Verwandlung von Rechtsnormen in Moralnormen in Gang gekommen sei<sup>400</sup>.

#### 4. Das Verhältnis zwischen öffentlicher Gewalt und dem einzelnen

Die Faktoren, die seit 1945 die Verfassungswirklichkeit bestimmten, gestalteten auch das Verhältnis zwischen der öffentlichen Gewalt und dem einzelnen. Daß es unter einem Besatzungsregime keine oder nur geringe bürgerliche Freiheiten gibt, liegt in der Natur der Sache. Wenn es also während der ersten Etappe der Entwicklung in der SBZ nicht möglich war, die Grundrechte auszuüben, auch wenn sie in den Länderverfassungen und später in der Verfassung der »DDR« verbrieft waren, so ist das im gewissen Maße verständlich, insbesondere, wenn man berücksichtigt, was die historischen Ursachen für die Besetzung Deutschlands waren und welche Ziele die Besatzungsmächte in Deutschland verfolgten.

Weil aber in der Verfassungswirklichkeit und mit deren Transformation in materielles Verfassungsrecht auch in diesem die Entwicklung nicht zu einer Ablösung des Besat-

<sup>398</sup> Verordnung über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitigkeiten (Konfliktkommissionen) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen vom 30. April 1953 (GBl. S. 695).

<sup>399</sup> Verordnung über die neuen Konfliktkommissionen vom 28. April 1960 (GBl. I S. 347).

<sup>400</sup> Siegfried Mampel, Die Konfliktkommissionen in den Betrieben und Verwaltungen der SBZ, in Jahrbuch für Ostrecht, 1962, S. 11.